

GENERALSEKRETARIAT FÜR  
LANDWIRTSCHAFTLICHE  
RESSOURCEN UND  
ERNÄHRUNGSSICHERHEIT



### KURZFASSUNG

<b>Ministerium/ Vorschlagsorgan.</b>	Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung/Generalsekretariat für landwirtschaftliche Ressourcen und Ernährungssicherheit	<b>Datum</b>	19.1.2024
<b>Titel der Verordnung.</b>	Königlicher Dekret zur Änderung des Königlichen Dekrets 1051/2022 vom 27. Dezember 2022 zur Festlegung von Standards für eine nachhaltige Nährstoffversorgung in landwirtschaftlichen Böden.		
<b>Art des Gedächtnisses.</b>	Normal <input type="checkbox"/> Gekürzt <input checked="" type="checkbox"/>		
<b>ZWECKMÄSSIGKEIT DES VORSCHLAGS</b>			
<b>Die zu regulierende Situation.</b>	Das Königliche Dekret 1051/2022 wird geändert, um verschiedene technische Anpassungen vorzunehmen und seinen Inhalt zu verbessern.		
<b>Verfolgte Ziele.</b>	Technische Verbesserung und Festlegung grundlegender Standards für eine nachhaltige Versorgung mit Nährstoffen in landwirtschaftlichen Böden.		
<b>Die wichtigsten in Betracht gezogenen Alternativen.</b>	Da es sich um eine Änderung der Grundverordnung handelt, wird davon ausgegangen, dass es keine alternativen Vorgehensweisen gibt.		
<b>INHALT UND RECHTLICHE ANALYSE</b>			
<b>Art des Standards.</b>	Königliches Dekret		
<b>Struktur des Standards</b>	Ein einziger Artikel, der aus 16 Absätzen besteht.		

<p><b>Eingegangene Berichte.</b></p>	<p>Obligatorischer Bericht des Technischen Generalsekretariats der Abteilung (Artikel 26 Absatz 5, Nummer 4 des Gesetzes 50/1997 vom 27. November 1997, des Ministeriums für den ökologischen Wandel und die demografische Herausforderung sowie des damaligen Ministeriums für Verbraucherfragen, des Gesundheitsministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft und digitale Transformation und des Ministeriums für Industrie, Handel und Tourismus (alle gemäß Artikel 26 Absatz 5 Nummer 1 des Gesetzes 50/1997), Bericht des Ministeriums für Territorialpolitik über die verfassungsmäßige Anordnung der Zuständigkeiten (Artikel 26 Absatz 5 Nummer 6 des Gesetzes 50/1997), vorherige Genehmigung des Vierten Vizepräsidenten der Regierung und des Ministers für Finanzen und öffentlichen Dienst (Artikel 26 Absatz 5 Nummer 5 des Gesetzes 50/1997), Bericht über die Qualität der Regulierung durch das Ministerium des Vorsitzes, die Beziehungen zum Parlament und das demokratische Gedächtnis (Artikel 26 Absatz 9 des Gesetzes 50/1997).</p> <p>Er wird der Europäischen Kommission im Rahmen des mit der Richtlinie (EU) 2015/1535 eingeführten Notifizierungsverfahrens übermittelt und dem Staatsrat zur Stellungnahme übermittelt.</p>	
<p><b>Anhörungsverfahren.</b></p>	<p>Öffentliche Konsultation vor der Ausarbeitung des Textes (Artikel 26 Absatz 3 des Gesetzes 50/1997), Konsultation der autonomen Gemeinschaften (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k des Gesetzes 40/2015 vom 1. Oktober 2015 über die Rechtsordnung des öffentlichen Sektors) und Einrichtungen des Sektors sowie öffentliche Anhörung und Information (Artikel 26 Absatz 6 des Gesetzes 50/1997).</p>	
<p><b>FOLGENABSCHÄTZUNG</b></p>		
<p><b>EINHALTUNG DER KOMPETENZORDNUNG.</b></p>	<p>Was ist der vorherrschende Titel der Kompetenz? Bestimmung 13 des Artikels 149 Absatz 1 der spanischen Verfassung, der dem Staat die ausschließliche Zuständigkeit in Fragen der Grundlagen und der Koordinierung der allgemeinen Planung der Wirtschaftstätigkeit verleiht, sowie die Bestimmungen 10, 16 und 23.</p>	
<p><b>WIRTSCHAFTLICHE UND</b></p>	<p>Allgemeine Auswirkungen auf die Wirtschaft.</p>	<p>Es gibt keine wesentlichen Auswirkungen</p>

<b>HAUSHALTSPOLITISCHE AUSWIRKUNGEN.</b>	Hinsichtlich des Wettbewerbs	<input checked="" type="checkbox"/> die Verordnung hat keine wesentlichen Auswirkungen auf den Wettbewerb. <input type="checkbox"/> positive Auswirkungen auf den Wettbewerb <input type="checkbox"/> die Verordnung wirkt sich negativ auf den Wettbewerb aus.
	Hinsichtlich des Verwaltungsaufwands	<input type="checkbox"/> Sie führt zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands. Geschätzte Quantifizierung: _____ €. <input type="checkbox"/> Sie beinhaltet neue Verwaltungslasten. Geschätzte Quantifizierung: € _____ <input checked="" type="checkbox"/> die Verordnung hat keinen Einfluss auf den Verwaltungsaufwand.
	Hinsichtlich der Haushalte gilt für die Verordnung: <input type="checkbox"/> die Verordnung wirkt sich in gewissem Maße auf die Haushaltspläne der allgemeinen staatlichen Verwaltung aus. <input type="checkbox"/> die Verordnung wirkt sich auf die Haushalte anderer Gebietsverwaltungen aus	<input type="checkbox"/> die Verordnung zieht Kosten nach sich: Geschätzte Quantifizierung: _____ <input type="checkbox"/> die Verordnung zieht Einnahmen nach sich: Geschätzte Quantifizierung: —
<b>GESCHLECHTSSPEZIFISCHE AUSWIRKUNGEN.</b>	Die Verordnung hat folgende geschlechtsspezifischen Auswirkungen	Negative <input type="checkbox"/> Keine <input checked="" type="checkbox"/> Positive <input type="checkbox"/>

<b>ANDERE BERÜCKSICHTIGTE AUSWIRKUNGEN.</b>	Es gibt keine Auswirkungen auf Familie und Kinder, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und universelle Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen, Umweltprobleme oder Klimawandel. Schließlich ist hervorzuheben, dass bei der Ausarbeitung dieser Verordnung die im Gesetz 20/2013 über die Markteinheit vom 9. Dezember 2013 niedergelegten Grundsätze zur Gewährleistung der Einheit des Marktes, einschließlich der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit der Verordnung, geprüft wurden.
<b>SONSTIGE ERWÄGUNGEN.</b>	

# **ZUSAMMENFASSUNG DER ANALYSE DER REGULATORISCHEN AUSWIRKUNGEN DES ENTWURFS DES KÖNIGLICHEN DEKRETS ZUR ÄNDERUNG DES KÖNIGLICHEN DEKRETS 1051/2022 ZUR FESTLEGUNG VON STANDARDS FÜR EINE NACHHALTIGE NÄHRSTOFFVERSORGUNG IN LANDWIRTSCHAFTLICHEN BÖDEN.**

## **EINLEITUNG**

Dieser Bericht wurde gemäß Artikel 26 Absatz 3 des Regierungsgesetzes 50/1997 vom 27. November 1997 und dem Königlichen Dekret Nr. 931/2017 vom 27. Oktober 2017 über die Berichte über die Analyse der regulatorischen Auswirkungen erstellt.

Der Entwurfsprozess wurde am 28. September 2023 in Verbindung mit der Änderung anderer königlicher Dekrete eingeleitet.

## **I. BEGRÜNDUNG DES KURZCHARAKTERS DES BERICHTS**

Der Bericht wird in gekürzter Form vorgelegt, da sich aus diesem Gesetzesvorschlag im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 3 des Königlichen Dekrets 931/2017 vom 27. Oktober 2017 keine wesentlichen Auswirkungen ergeben.

Diese Option ist gerechtfertigt, da es sich um eine gesetzgeberische Bestimmung handelt, die nur bestimmte spezifische Aspekte von begrenztem Anwendungsbereich in einem Königlichen Dekret ändern soll, um verschiedene technische Anpassungen vorzunehmen.

## **II. ZWECKMÄSSIGKEIT DER VERORDNUNG.**

### Begründung

Düngung ist eine wesentliche Praxis in der Landwirtschaft, aber sie ist nicht ohne Umweltrisiken.

Mit diesem Verordnungsentwurf sollen die Grundlagen für eine rationelle Düngung aktualisiert und verbessert werden, um die landwirtschaftliche Produktion bei gleichzeitiger Minimierung der Umweltauswirkungen aufrechtzuerhalten oder zu verbessern.

Die heutige Gesellschaft verlangt von den öffentlichen Verwaltungen die Anwendung einer Politik, um die Umweltauswirkungen der Ausbringung von Düngemitteln und anderen Quellen von Nährstoffen oder organischen Stoffen auf landwirtschaftlichen Böden zu reduzieren, sobald das Niveau der landwirtschaftlichen Produktion erreicht ist, die für die Versorgung des Lebensmittelsystems erforderlich ist.

Andererseits integriert die Europäische Kommission die Umweltpolitik flächendeckend in andere Gemeinschaftspolitiken, wie sie im europäischen Grünen Pakt zum Ausdruck kommen. Zu den wichtigsten Instrumenten dieses Pakts im Agrarsektor gehört die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, mit der ein faires, gesundes und ökologisches Lebensmittelsystem gestaltet werden soll. Mit dieser Strategie werden sehr ehrgeizige Umweltziele festgelegt, u. a. in Bezug auf die Düngung und einen guten agronomischen Zustand der Böden. Es zielt darauf ab,

Nährstoffverluste um mindestens die Hälfte zu reduzieren, ohne die Bodenfruchtbarkeit zu beeinträchtigen.

### Analyse von Alternativen.

Die Nichtannahme einer Regulierungsmaßnahme ist ausgeschlossen, da es darum geht, eine Änderung der grundlegenden Rechtsvorschriften zu genehmigen, die Verpflichtungen für die Bürger vorschreibt, weshalb es unerlässlich ist, sie anzunehmen, um ihre Ziele zu erreichen, was eine Änderung des spanischen positiven Rechts erfordert.

### Grundsätze guter Regulierung.

Dieses Königliche Dekret wurde nach den Grundsätzen der guten Regulierung ausgearbeitet, die in Artikel 129 des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober 2015 über das gemeinsame Verwaltungsverfahren der öffentlichen Verwaltungen niedergelegt sind. Im Einklang mit den Grundsätzen der Notwendigkeit und Wirksamkeit ist der Verordnungsentwurf durch die Notwendigkeit einer besseren Umsetzung der Standards der Europäischen Union in Spanien gerechtfertigt, da diese Verordnung das am besten geeignete Instrument ist, um ihre Verwirklichung zu gewährleisten, da es verpflichtend ist, dass der Standard in eine Grundverordnung aufgenommen wird. Es steht auch im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Ziel, die Verordnung auf das für die Verringerung der Regulierungsintensität erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Der Grundsatz der Rechtssicherheit wird durch die Einführung neuer Bestimmungen in eine allgemeine Bestimmung gewährleistet, die mit dem übrigen Rechtssystem in Einklang stehen. Im Einklang mit dem Grundsatz der Transparenz wurden die Autonomen Gemeinschaften und Einrichtungen, die die betreffenden Sektoren vertreten, während der Ausarbeitung der Verordnung konsultiert und das öffentliche Anhörungs- und Informationsverfahren durchgeführt. Schließlich gilt der Grundsatz der Effizienz als erfüllt, da im Vergleich zur geltenden Verordnung kein neuer Verwaltungsaufwand entsteht.

### Jährlicher Regulierungsplan

Für die Zwecke des Artikels 25 Absatz 3 des Gesetzes 50/1997 vom 27. November 1997 der Regierung findet sich diese Verordnung nicht im jährlichen Regulierungsplan für das Jahr 2023 in den Vorschlägen des Ministeriums für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung.

## **III. INHALT UND RECHTLICHE ANALYSE**

### Inhalt.

Der Entwurf besteht aus einem einzigen Artikel, der in 16 Absätze unterteilt ist.

Im **einzigen Artikel** wird die Änderung am **Königlichen Dekret 1051/2022 vom 27. Dezember** vorgenommen:

Die Definition von Kompost in **Artikel 3 Buchstabe d** wird ersetzt, um sie gemäß dem Königlichen Dekret 506/2013 vom 28. Juni 2013 über Düngeprodukte zu vervollständigen.

**Artikel 4** lockert die Ausnahmen, für die die Autonomen Gemeinschaften andere als die in Anhang II genannten Zeiträume festlegen können, und sieht auf Vorschlag der Autonomen Gemeinschaft Katalonien eine regionale Regulierung in gefährdeten Gebieten vor. Schließlich werden Weiden, die nicht gedüngt werden, als Ausnahmen von der Erstellung eines Düngeplans eingestuft. Auch in **Artikel 5** wird, als Ergebnis einer im Rahmen der öffentlichen Konsultation gemachten Beobachtung, die Aufnahme des Düngeplans als Anhang zum landwirtschaftlichen Betriebslogbuch durch die Aufnahme der einschlägigen Daten in das Logbuch ersetzt (die durch eine Stellungnahme der Gemeinschaft Valencia und des Sindicato Labrego Galego angegeben werden), so dass sie digitalisiert werden können und somit eine automatisierte Kontrolle ermöglichen. Darüber hinaus, berücksichtigt **Artikel 6** die regionalen Kriterien für die Berechnung des Nährstoffbedarfs, die sich aus einer Beobachtung der Autonomen Gemeinschaft Katalonien ergeben, und die Merkmale des Düngeplans werden entsprechend dem Nährstoffbedarf der einzelnen Kulturen ergänzt.

In **Artikel 9** wird die maximale Dauer, während der Haufen in geschlossenen Räumlichkeiten verbleiben dürfen, von 5 auf 10 Tage im Allgemeinen und bis zu 20 Tage, wenn das gestapelte Material kompostiert oder verdaut wurde, verlängert, wodurch der Zeitraum flexibler wird und eine längere Frist für diese Materialien mit einem minimalen Risiko von Stickstoffverlust durch Emissionen oder Auslaugung ermöglicht wird.

In **Artikel 10** wird auf Vorschlag der Autonomen Gemeinschaft Katalonien eine Schwelle von 0,1 % Ammoniakstickstoff für das in Absatz 2 genannte Verbot des Aufbringens anderer Materialien als Gülle auf frische Stoffe festgelegt. Es erstreckt sich auch auf die Art des Materials, das unter anderem bereits vorgesehen ist, die Bedingungen, unter denen die zuständigen Behörden der Autonomen Gemeinschaften eine Höchstdauer von weniger als 24 Stunden (erweitert von 12 auf 24 Stunden auf Vorschlag der Autonomen Gemeinschaft Navarra und im Einklang mit dem Antrag der Autonomen Gemeinschaft Katalonien und des spanischen Verbands der Kleinbauern – UPA) festlegen können, um Gülle und andere Erzeugnisse nach ihrer Anwendung einzugraben, wenn dies obligatorisch ist.

Um die Verwendung des elektronischen Logbuchs zu fördern, wenn dies nicht zwingend vorgeschrieben ist, sieht **Artikel 12** die Möglichkeit vor, keine Methode zur Verringerung der Ammoniakemissionen anzuwenden, wenn Harnstoff- oder Harnstoff-Stickstoff-Lösungen verwendet werden, sofern ein digitales Logbuch geführt wird. Ebenso wird auf Vorschlag von EuroChem Agro Iberia die Verwendung von Düngeprodukten, die weniger Treibhausgasemissionen erzeugen oder das Risiko der Nitratauslaugung verringern, so weit wie möglich gefördert, und Absatz 4 wird aufgrund einer ANFFE-Beobachtung auf Emissionsminderungsmaßnahmen ausgeweitet, die eine Verringerung gleich, und nicht nur höher als 30 % gewährleisten, um langsam freigesetzte Düngemittel in diese Maßnahmen aufzunehmen. Zum gleichen Zweck (Förderung der freiwilligen Nutzung des elektronischen Logbuchs) darf ein Landwirt, der ein digitales Logbuch verwendet, anstelle eines physischen Beraters ein Düngerempfehlungsprogramm verwenden, in **Artikel 20**.

In **Artikel 15** werden technische Verbesserungen und Klarstellungen in den Wortlaut aufgenommen. Eine zu beachtende Änderung ermöglicht die Anwendung der bereits angebauten Kulturpflanzen, wenn es um flüssige Abfälle geht, mit Festlegung der Bedingungen für die Ausbringung von verwertbaren Flüssigkeiten mit Ausnahme von Schlamm, der verwendet wird, um den Kulturen Nährstoffe zu liefern, wobei sie mit der Ausbringung von Gülle gleichgesetzt werden.

In der **einzelnen Übergangsbestimmung** wird der Name R1001 auf Antrag der Autonomen Gemeinschaft Kastilien und León berichtigt.

In **Anhang II** wird auf Vorschlag von Navarra und EuroChem Agro Iberia der Ausschlusszeitraum für Wintergetreide von Juni bis August geändert, so dass Vorratsdüngung im September zulässig sind, und die Kapazität der Autonomen Gemeinschaften in Bezug auf Ausschlusszeiten während der Anwendung von Auslaugungstechniken mit Produkten mit verzögerter Verfügbarkeit wird präzisiert. In **Anhang III** werden auf Vorschlag Kataloniens die regionalen Kriterien für die Berechnung des Nährstoffbedarfs festgelegt. Auch die in den Artikel aufgenommene Klarstellung über den Vorteil des Landwirts, der ein digitales landwirtschaftliches Betriebslogbuch führt, wenn nicht dazu verpflichtet, wurde übernommen. **Anhang IV** enthält technische Verbesserungen des Wortlauts, indem präzisiert wird, dass sich der Wert für Arsen auf den Gesamtwert und nicht auf anorganisches Arsen bezieht und dass sich die Werte für Schwermetalle nur auf Rückstände und nicht auf Düngeprodukte beziehen. Auf Vorschlag von Katalonien und Valencia werden auch die Grenzwerte für Chrom aufgenommen.

Die Anwendung von Materialien, die zuvor durch Kompostierung oder Bioverdaung (feste Fraktionen) behandelt wurden, wird in **Anhang V** als eine neue Minderungsmaßnahme aufgenommen, da diese biologischen Behandlungen zur Eindämmung des Klimawandels beitragen, indem sie Emissionen reduzieren und mehr Kohlenstoff im Boden halten, und die Verwendung von gesäuerten oder ureasehemmten Gülle und die Verwendung von Ureasehemmern an die praktischen Bedingungen von Viehhaltungsbetrieben angepasst wird. Als neue Minderungsmaßnahme für Emissionen, die aus organischen und mineralorganischen Erzeugnissen und Materialien erzeugt werden, wird auch das Eingraben von Gülle in den ersten zwölf Stunden nach ihrer Anwendung durch Formplattenpflug, Meißelpflug, Kultivierung oder Ausrüstung, die gleichwertige Arbeiten gewährleistet, außer bei der direkten Aussaat, in der Erhaltungslandwirtschaft oder auf Weiden, infolge einer Beobachtung durch Navarra aufgenommen.

**Anhang VIII** besagt, dass in Bezug auf WWTP-Schlamm als Material für die Düngung landwirtschaftlicher Böden, dass dieser nach einer der in diesem Königlichen Dekret festgelegten Methoden behandelt werden muss. Darüber hinaus werden vier neue Materialkategorien in die Liste der anderen Materialien als Düngeprodukte und Gülle aufgenommen, die bei der Düngung landwirtschaftlicher Böden verwendet werden können, um die Liste angesichts der in der öffentlichen Konsultation und der öffentlichen Anhörung und Information geäußerten Zweifel zu klären. Es werden auch technische Anpassungen an den gesamten Anforderungen an organische Stoffe vorgenommen, die bei kompostierten und verdauten Materialien so modifiziert werden, dass nur der Gehalt an *Salmonellen* und *Escherichia coli* deklariert werden muss.

In Anbetracht der Tatsache, dass landwirtschaftliche Betriebe, die moderne Technologie einsetzen, über eigene, präzise Systeme verfügen können, die individuelle und detaillierte Empfehlungen für jedes Grundstück oder sogar einen Teil eines Grundstücks auf dem Bauernhof bieten, enthält **Anhang IX** zu den bewährten Verfahren bei der Verwendung von Bewässerungswasser im Zusammenhang mit der Düngung die Empfehlung, Bodenfeuchtesensoren zur Anpassung der Dosis und Häufigkeit der Bewässerung zu verwenden, wodurch der Verweis auf die Bewässerungsempfehlungen der amtlichen Stellen erweitert wird. Sie aktualisiert auch den Namen SiAR und ersetzt den Begriff „Düngemittel“ durch den berichtigten Begriff „Nährstoff“ in der Anwendung, wenn Kulturen durch lokalisierte Bewässerung gedüngt werden, da es andere Materialien gibt, die im Bewässerungswasser gelöst und durch den Boden aufgetragen werden können.

## Rechtliche Analyse

### **Rechtsgrundlage und normativer Status**

Es ist notwendig, die Umsetzung bestimmter technischer Aspekte zu erleichtern, die Kohärenz mit anderen sektoralen Vorschriften zu stärken und unklare Formulierungen zu präzisieren. Zu diesem Zweck werden die Bestimmungen über das landwirtschaftliche Betriebslogbuch und den Düngeplan sowie die Bestimmungen zur Erleichterung der Verwendung von Gülle und organischen Düngemitteln geändert.

Die Verordnung hat den Status eines Königlichen Dekrets, ebenso wie die Bestimmung, die sie ändert.

### **Liste der aufgehobenen Verordnungen.**

Kein Gesetz wird aufgehoben, nur das erwähnte Königliche Dekret wird teilweise geändert.

### **Inkrafttreten**

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung ist am Tag nach der Veröffentlichung im „Amtsblatt“ zu rechnen.

### **IV. VORHERRSCHENDE GERICHTSBARKEIT.**

- Die siebte endgültige Bestimmung des Königlichen Dekrets 1051/2022 vom 27. Dezember 2022 legt fest, dass ihre Bestimmungen den Charakter von Grundverordnungen nach den Bestimmungen 13, 16 und 23 des Artikels 149 Absatz 1 der spanischen Verfassung haben, die dem Staat die ausschließliche Zuständigkeit in Fragen der Grundlagen und Koordinierung der allgemeinen Planung der wirtschaftlichen Tätigkeit, der Grundlagen und der allgemeinen Koordinierung der Gesundheit sowie der grundlegenden Rechtsvorschriften über den Umweltschutz übertragen.

In diesem Zusammenhang sind zunächst die Bestimmungen der Absätze I bis IV des ersten Punkts der „Kriterien über die Anpassung der staatlichen Vorschriften an die verfassungsmäßige Zuständigkeitsordnung“ in Erinnerung zu rufen, die von den Ministerien für Vorsitz und öffentliche Verwaltung vom 9. Juni 2008 genehmigt wurden: *‘Alle von der Regierung geförderten normativen Initiativen müssen in der Ersten Schlussbestimmung den Zuständigkeitstitel, auf dem sie beruhen, gemäß Artikel 149 Absatz 1 der Verfassung angeben. Ausgenommen sind nur in Ausübung der Selbstorganisationsbefugnis erlassene Verordnungen und die Bestimmungen zur Änderung anderer geltender Rechtsvorschriften, die sich auf die entsprechende gerichtliche Grundlage berufen hätten, sofern sie den sachlichen Anwendungsbereich der geänderten Verordnung nicht ändern.’*

Unter Berufung auf die geänderte Verordnung als Grundlage der Zuständigkeit und ohne Änderung ihres materiellen Anwendungsbereichs ist es daher nicht angebracht, dass der Verordnungsentwurf Bestimmungen über Zuständigkeitstitel enthält.

Auf der anderen Seite ist es erforderlich, die Zuständigkeitsgrundlage der geänderten Verordnung in ihrem vorherrschenden Charakter zu analysieren. In Bezug auf die ausschließliche Zuständigkeit des Staates in Fragen der Grundlagen und Koordinierung der allgemeinen Planung der wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß Artikel 149 Absatz 1 Nummer 13 der spanischen Verfassung, die allen durch den Verordnungsvorschlag geänderten königlichen Verordnungen gemeinsam sind, ist darauf hinzuweisen, dass die Autonomen Gemeinschaften gemäß Artikel 148 Absatz 1 Nummer 7 der spanischen Verfassung in ihren jeweiligen Autonomiestatuten ausschließliche Befugnisse in den Bereichen Landwirtschaft und Vieh übernommen haben, obwohl sie präzisieren, dass dies „in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Management der Wirtschaft“ ausgeübt werden muss.

In diesem Zusammenhang hat das Verfassungsgericht seit der Entscheidung des Verfassungsgerichts 95/1986 (und später u. a. in den Verfassungsgerichtsbeschlüssen 152/1988 vom 20. Juli 1988 und 188/1989 vom 16. November 1989) darauf hingewiesen, dass *„die Ausschließlichkeit der Zuständigkeit der autonomen Region über die Landwirtschaft nicht das staatliche Eingreifen in diesem Sektor ausschließt. Dies liegt nicht nur daran, dass bestimmte Angelegenheiten oder Tätigkeiten, die eng mit der Landwirtschaft verbunden sind, unter die Zuständigkeiten subsumiert werden können, die Artikel 149 Absatz 1 der Verfassung dem Staat anvertraut, sondern auch, und vor allem, weil ... Artikel 148 Absatz 1 Nummer 7 der Verfassung ... bewahrt die Organisationsbefugnisse der Wirtschaft, die dem Staat im Allgemeinen durch Artikel 149 Absatz 1 Nummer 13 der Verfassung vorbehalten sind“* (FJ2). Darüber hinaus, *„es ist klar, dass es im Rahmen dieser Befugnis zur Steuerung der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit auch staatliche Verordnungen gibt, die die Leitlinien und die allgemeinen Kriterien für die Verwaltung bestimmter Wirtschaftssektoren sowie die Bestimmungen für spezifische Maßnahmen oder Maßnahmen festlegen, die erforderlich sind, um die im Rahmen der Verwaltung jedes Sektors vorgeschlagenen Ziele zu erreichen ...“* (FJ 4).

Zugebend, dass die Zuständigkeit des Staates nach Artikel 149 Absatz 1 Nummer 13 der spanischen Verfassung alle Verordnungen und Handlungen umfasst, unabhängig von ihrer Art, um die Verwaltungszwecke des Sektors, auf den sie sich bezieht, zu erreichen (Entscheidung des Verfassungsgerichts 34/2013 vom 14. Februar 2013 FJ 4 Buchstabe b), haben wir auch erklärt, dass *„das mögliche Risiko, dass dieser Kanal zu einer drastischen Verringerung der spezifischen regionalen Befugnisse in wirtschaftlichen Angelegenheiten führt, erfordert, dass die Verfassungsmäßigkeit der staatlichen Maßnahme, die die von einer Autonomen Gemeinschaft als ausschließliche Zuständigkeit in ihrer Satzung übernommene Zuständigkeit begrenzt, in jedem Fall zu beurteilen ist, was eine gründliche Prüfung des Zwecks der staatlichen Verordnung im Einklang mit ihrem „überwiegenden Ziel“ voraussetzt, sowie ihre mögliche Übereinstimmung mit allgemeinen Interessen und Zwecken, die ein einheitliches Handeln im gesamten Staat erfordern (alle, Entscheidung des Verfassungsgerichts 225/1993 vom 8. Juli, FJ 3 Buchstabe d)“* (Entscheidung des Verfassungsgerichts 143/2012 vom 2. Juli, FJ 3)“.

Erwähnenswert ist auch die Entscheidung 6/2014 des Verfassungsgerichts, in der das Verfassungsgericht seine frühere Doktrin bekräftigt:

*„a) Die erste Schlussbestimmung des Königlichen Dekrets 405/2010 verleiht ihr den Charakter einer grundlegenden Rechtsvorschrift gemäß Artikel 149 Absatz 1 Nummer 13 der spanischen Verfassung. Diese Zuständigkeitsregel ist Gegenstand einer abschließenden Auslegung durch dieses Gericht, nachdem es eine Rechtsprechung festgelegt hat, die u. a. in der Entscheidung 77/2004 des Verfassungsgerichts vom 29. April 2004 zusammengefasst ist:*

*„Sie umfasst sowohl die staatlichen Verordnungen, die die Leitlinien und die allgemeinen Kriterien für die Organisation eines bestimmten Sektors festlegen, als auch die Bestimmungen für spezifische Handlungen oder Maßnahmen, die erforderlich sind, um die im Rahmen der Organisation jedes Sektors vorgeschlagenen Ziele zu erreichen (Entscheidungen des Verfassungsgerichts 95/1986 vom 10. Juli 1986, und 213/1994 vom 14. Juli 1994) ... der Staat behält bestimmte Zuständigkeiten in jenen sektoralen Aspekten der Wirtschaft, die Gegenstand der ausschließlichen Zuständigkeit der Autonomen Gemeinschaften sein könnten, die aber den allgemeinen Leitlinien entsprechen müssen, nach denen der Staat die Grundlagen der Wirtschaftsplanung legt und sie koordiniert.*

*Es ist jedoch auch der Fall, dass diese Aufsichtsbefugnisse unter keinen Umständen zu einer Verzerrung der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Zuständigkeitsteilung führen können, in der die Autonomen Gemeinschaften in wirtschaftlichen Angelegenheiten erhebliche Zuständigkeiten erhalten haben. Wie so oft, und vor allem zutreffend in diesen Fragen, die mit der Existenz eines Binnenmarktes verbunden sind, in dem alle Faktoren dieses Marktes stark miteinander verknüpft sind, befürwortet die Gestaltung des Verfassungstextes ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen gegenwärtigen Verfassungssubjekten, die Zuständigkeiten verteilen müssen, ohne andere zu annullieren und stets die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit zwischen ihnen im Auge behaltend (FJ 4).“ (FJ. 5 (a)). Der Staat könnte also in ganz bestimmten Wirtschaftsbereichen tätig werden, für die die Autonomen Gemeinschaften zuständig sind. Dies hat das Gericht in Bezug auf viele Wirtschaftssektoren und Teilsektoren wiederholt festgestellt, wie u. a. „den Sektor Landwirtschaft und Viehzucht“.*

Ebenso erinnert das Verfassungsgericht in der Entscheidung 178/2015 des Verfassungsgerichts an seine frühere Doktrin: *„In der Tat hat dieses Gericht in der Entscheidung des Verfassungsgerichts 32/1983 vom 28. April 1983, FJ 2, festgestellt, dass die Koordinierung „die Integration der Vielfalt der Teile oder Teilsysteme in das Ganze oder System fördert, Widersprüche vermeidet und Funktionsstörungen verringert, die, wenn sie verbleiben, die Realität des Systems verhindern oder behindern würden.“ Wir haben auch darauf hingewiesen (Entscheidung des Verfassungsgerichts 194/2004 vom 4. November 2004, FJ 8), dass diese Zuständigkeit des Staates für die allgemeine Koordinierung nicht nur bedeutet, dass die Teile oder Teilsysteme koordiniert werden müssen, sondern dass es Sache des Staates ist, die Koordinierung durchzuführen, und dies als die Einrichtung von Mitteln und Beziehungssystemen zu verstehen, die gegenseitige Information, technische Homogenität in bestimmten Aspekten und das gemeinsame Handeln des Staates und der autonomen Gemeinschaftsbehörden bei der Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse ermöglichen, um die Integration von Teilakten in das Gesamtsystem zu erreichen.“ (FJ. 9).*

Der Entwurf entspricht der Doktrin des Verfassungsgerichts, die in der Entscheidung 79/1992 des Verfassungsgerichts vom 16. Juni 1992, Rechtsgrundlage 3, anerkannt hat: *„Nur in seltenen Fällen können die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft ergänzen, die für die Fälle gelten, die wir unter Bezugnahme auf materielle Anforderungen in Bezug auf die Definition der Begünstigten oder bestimmte Bedingungen, Grenzen oder Ergänzungen von Beihilfen betreffen.*

Unter diesen Umständen können staatliche Regelungen, die keine einfache Umschreibung der Gemeinschaftsverordnungen sind, sondern vielmehr als Entwicklung oder Ergänzung zu diesen dienen, nur dann unmittelbar angewandt werden, ohne dass die Befugnisse der Autonomen Gemeinschaften des Baskenlandes und Kataloniens in Bezug auf Landwirtschaft und Viehzucht verletzt werden, wenn sie als grundlegende Standards für die Organisation des Sektors anzusehen sind oder wenn das Bestehen einer gemeinsamen Verordnung aus Gründen der Koordinierung der Tätigkeiten des Staates und der Autonomen Gemeinschaften im

Zusammenhang mit der Durchführung der in den geltenden Gemeinschaftsverordnungen vorgesehenen Beihilfemaßnahmen gerechtfertigt ist. Mit diesen Ausnahmen können die Autonomen Gemeinschaften die erforderlichen Bestimmungen erlassen, um diese europäische Gesetzgebung zu ergänzen und die ihnen entsprechenden Verwaltungsvorgänge im Rahmen von europäischen Rechtsvorschriften und staatlichen Regelungen grundlegender oder koordinativer Art zu regeln.

Andererseits sind in Fällen wie denen, die wir betrachten, die Bestimmungen des Staates, die Standards erlassen, die die Durchführung der Gemeinschaftsverordnungen in Spanien ermöglichen sollen und die nicht als grundlegende oder koordinative Verordnungen angesehen werden können, ergänzend zu denen, die von den Autonomen Gemeinschaften für dieselben Zwecke im Rahmen ihrer Befugnisse erlassen werden können. Erstens, weil es sich um eine Angelegenheit (Landwirtschaft und Viehzucht) handelt, in der gleichzeitige staatliche Befugnisse in Bezug auf die allgemeine Verwaltung des Sektors im gesamten Staatsgebiet bestehen, was diese staatliche Regulierungsmaßnahme zumindest innerhalb eines zusätzlichen Anwendungsbereichs legitimiert (Entscheidung des Verfassungsgerichts 147/1991). Zweitens, weil in Ermangelung der daraus resultierenden legislativen oder regulatorischen Tätigkeit der Autonomen Gemeinschaften eine solche ergänzende staatliche Regelung erforderlich sein kann, um die Einhaltung des europäischen Sekundärrechts zu gewährleisten, eine Rolle, die den Cortes Generales oder der Regierung entspricht (Artikel 93 der spanischen Verfassung, wonach er auch im Anwendungsbereich der Ergänzungsklausel in Artikel 149 Abs. 3 der spanischen Verfassung auszulegen ist). Drittens, weil es andernfalls zu der absurden Schlussfolgerung hätte kommen können, dass die Landwirte und Viehzüchter dieser Regionen angesichts der regulatorischen Passivität aller oder einiger Autonomen Gemeinschaften nicht in der Lage wären, die ihnen nach der geltenden Gemeinschaftsverordnung entsprechende Beihilfe zu erhalten, was niemals durch eine starre Auslegung der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsordnung zu rechtfertigen ist und das gerade durch eine Schließungsklausel wie die von Artikel 149 Absatz 3 der spanischen Verfassung vermieden werden kann.

## **V. BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS.**

Die Bearbeitung dieses Textes erfolgte nach dem Verfahren des Artikels 26 des Regierungsgesetzes 50/1997 vom 27. November 1997.

Für einen Großteil seiner Ausarbeitung wurde sein Inhalt in einem anderen Entwurf Königlicher Dekrete zur Änderung verschiedener Königlicher Dekrete in Bezug auf den Obst- und Gemüsektor, den Weinbau und die Imkerei sowie die Regulierung verschiedener Aspekte der Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit und der Verwaltung der gemeinsamen Agrarpolitik aufgenommen. Auf Anweisung des Staatsrats wird die Änderung des Königlichen Dekrets 1051/2022 jedoch weiterhin getrennt bearbeitet, obwohl alle folgenden Verfahren gemeinsam durchgeführt wurden:

Zwischen dem 28. Juni und dem 12. Juli 2023 wurde die vorherige öffentliche Konsultation über das Webportal des Ministeriums für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung gemäß Artikel 26 Absatz 2 des Gesetzes 50/1997 vom 27. November 1997 durchgeführt, das durch eine Bescheinigung des stellvertretenden Generaldirektors für Unterstützung und Koordinierung des damaligen Generalsekretariats für Landwirtschaft und Ernährung (Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung) akkreditiert wurde. Es sah die Änderung von 12 Königlichen Dekreten über Aspekte im Zusammenhang mit der Durchführung der

gemeinsamen Agrarpolitik in Spanien vor. Aus Gründen der Effizienz und Kohärenz wurde schließlich beschlossen, den Verordnungsentwurf in zwei Königliche Dekrete zu unterteilen, von denen das erste diesem vorausging und zunächst als Dokument der öffentlichen Konsultation selbst bezeichnet wurde, und die Änderung der Königlichen Dekrete 1045/2022, 1047/2022, 1048/2022, 1049/2022 und 1054/2022 umfasste sowie das zweite Königliche Dekret, das im der vorstehenden Absatz angeführt wurde.

Die eingegangenen Beobachtungen wurden in der entsprechenden Tabelle zusammengetragen und analysiert.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in Bezug auf den auf die dringende Anfrage gemeinsamen Parlamentsausschusses folgenden Antrag zu den Kriterien der Regierung für eine intensive und umfangreiche Tierhaltung und insbesondere zum Problem der Beseitigung von Gülle (Akte Nr. 173/000191), von der Plenartagung des Abgeordnetenkongresses am 16. Februar 2023 gebilligt, die Auffassung gilt, dass die bereits im Text enthaltenen Ausnahmen für die Viehhaltung eine ausgewogene Lösung zwischen dem notwendigen Schutz der extensiven Tierhaltung und den Zielen dieses Königlichen Dekrets (Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Produktivität und Minimierung der Umweltschäden) darstellen. Darüber hinaus wird in der derzeitigen Änderung zum einen klargestellt, dass nicht gedüngte Weiden von der Erstellung eines Düngeplans ausgenommen sind, und er enthält mehrere Änderungen, die die Verwendung von organischer Gülle und Düngemitteln erleichtern sollen.

Der gemeinsame Entwurfsprozess wurde am 28. September 2023 eingeleitet.

Das Verfahren für eine öffentliche Anhörung wurde gemäß Artikel 26 Absatz 6 des Gesetzes 50/1997 vom 27. November 1997 durchgeführt, und die Konsultation der Autonomen Gemeinschaften und Städte Ceuta und Melilla gestützt auf die durch Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k des Gesetzes 40/2015 vom 1. Oktober 2015 über die Rechtsordnung des öffentlichen Sektors auferlegte allgemeine Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Verwaltungen, und der Stellen, die die Interessen der von dem Verordnungsentwurf betroffenen Sektoren vertreten, zur Einholung der Stellungnahme der repräsentativsten landwirtschaftlichen Organisationen (ASAJA, COAG, UPA, Unión de Uniones de Agricultores y Ganaderos und Cooperativas Agroalimentarias) gemäß Artikel 26 Absatz 6 des Gesetzes 50/1997 vom 27. November 1997.

Alle diese Verfahren werden durch den Eingang des Entwurfs und die Abgabe von Bemerkungen innerhalb der vorgesehenen Frist vom 29. September bis 20. Oktober, beide einschließlich, und durch die vom stellvertretenden Generaldirektor für Unterstützung und Koordinierung unterzeichnete Bescheinigung vom 3.11.2023 akkreditiert.

Die eingegangenen Beobachtungen wurden gesammelt und analysiert.

Ferner gingen folgende Berichte ein:

- Bericht des Technischen Sekretariats des Gesundheitsministeriums vom 10. Oktober 2023 (Artikel 26 Absatz 5 Absatz 1 des Gesetzes 50/1997 vom 27. November 1997) ohne Beobachtungen.
- Bericht des damaligen Ministeriums für Territoriale Politik vom 11. Oktober 2023 über die Anpassung des Verordnungsentwurfs an die Reihenfolge der verfassungsmäßigen Aufteilung der Zuständigkeiten (Artikel 26 Absatz 5 Nummer 6 des Gesetzes 50/1997 vom 27. November 1997), dessen förmliche Bemerkungen in Bezug auf die Erwähnung im Einleitungsteil des Textes und in diesem Bericht, der Einhaltung des Konsultationsverfahrens

mit den Autonomen Gemeinschaften und der Überarbeitung des Inhalts von Abschnitt IV zu den Zuständigkeitstiteln, die die vorgenommenen regulatorischen Änderungen legitimieren, und die Aufnahme der zehnten Regel von Artikel 149 Absatz 1 der spanischen Verfassung in den entsprechenden Abschnitt von MAIN und in den Exekutivindex.

- Bericht des Technischen Generalsekretariats des damaligen Ministeriums für Wirtschaft und digitale Transformation vom 17. Oktober 2023 (Artikel 26 Absatz 5 Absatz 1 des Gesetzes 50/1997 vom 27. November) ohne Beobachtungen.

- Bericht des Technischen Generalsekretariats des damaligen Ministeriums für Industrie, Handel und Tourismus vom 19. Oktober 2023 (Artikel 26 Absatz 5 Absatz 1 des Gesetzes 50/1997 vom 27. November 1997), dessen Beobachtungen zu dem Text und dem Bericht berücksichtigt wurden.

- Bericht des Technischen Generalsekretariats des Ministeriums für den ökologischen Wandel und die demografische Herausforderung vom 6. November 2023 (Artikel 26 Absatz 5 Absatz 1 des Gesetzes 50/1997 vom 27. November 1997). Der vorgeschlagene neue Wortlaut für Anhang IX Absatz 1 des Königlichen Dekrets **1051/2022** wurde in den Entwurf aufgenommen, in dem klargestellt wird, dass Feuchtigkeitssensoren ein nützliches Instrument sind, um den Zustand des Bodens zu kennen, aber nicht als zusätzliche Option zu den beiden derzeit für beratende Empfehlungen geltenden Optionen aufgenommen werden können (im selben Absatz wird der Name SiAR korrigiert, wobei dies die richtige Fassung ist). Es wird jedoch als bevorzugt erachtet, den derzeitigen Wortlaut des Entwurfs in Bezug auf die folgenden Vorschläge beizubehalten:

- Der Vorschlag zur Beibehaltung des Wortlauts von Artikel 5 Buchstabe a des Königlichen Dekrets 1051/2022 wird nicht unterstützt, da die Angabe relevanter Daten aufgrund ihrer Ungenauigkeit und Beschränkung beseitigt, da es nicht wirksam ist, dem Düngplan eine Datei beizufügen, zusätzlich dazu, dass die Daten nicht zu Kontrollzwecken verwendet werden können. Es wird eine alternative Formulierung vorgeschlagen, einschließlich der zu erfassenden spezifischen Daten.
- Was die Aufbewahrung von Haufen für maximal 5 Tage in Artikel 9 Nummer 2 Buchstabe g betrifft, sollte festgelegt werden, dass mehr Zeit für die Durchführung der Arbeiten aus Logistik-, Maschinen- und Personalgründen erforderlich ist. In der Tat fordern mehrere Autonome Gemeinschaften und Verbände mit dieser Begründung viel längere Fristen.  
Es ist zu bedenken, dass sie beispielsweise bei der Anwendung von Klärschlamm mit einem ernsthaften Problem der Lagerung dieser Abfälle konfrontiert sind, was diese Situation verschlimmert. Im Fall von Gülle ist das Problem nicht die Lagerung, da branchenspezifische Vorschriften Mindestlagerbedingungen vorsehen (so dass es möglich ist, auf den besten agronomischen Moment zu warten, um diese anzuwenden). Um dagegen zu verhindern, dass sich diese Ausdehnung negativ auf die Ammoniakemissionen auswirkt, werden Bedingungen auferlegt, die sie begrenzen.  
Was die Anforderung betrifft, das Land wasserdicht zu machen, ist es undurchführbar, da es das Grundstück selbst ist, auf dem diese später verteilt wird.  
Darüber hinaus behält der Rest des Artikels (der nicht geändert wird) andere einschränkende Bedingungen wie Feuchtigkeit des Materials, Mengen, Hinweise auf Infiltration usw. bei.
- In der Bemerkung zu Artikel 12 Absatz 3 hält es das Ministerium für den ökologischen Wandel und die demografische Herausforderung für nicht angemessen, eine dritte Option in Bezug auf die Ausweitung von Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen der Anwendung von Harnstoff- oder Stickstofflösungen aufzunehmen. Tatsächlich könnte das als einzige Minderungsmaßnahme verwendet werden. Es gibt

keine quantifizierte Verringerung des Leitfadens in Absatz 4, aber die Berücksichtigung der tatsächlichen Beiträge, die geleistet werden, kann zur Verringerung des Düngemittelverbrauchs beitragen. Diese Maßnahme wird aufgenommen, um die Nutzung des elektronischen Logbuchs zu fördern, wenn sie nicht obligatorisch ist.

- Der Vorschlag des Ministeriums für den ökologischen Wandel und die demografische Herausforderung für die Einhaltung der Beratungspflichten durch den Bericht eines Düngungsberaters, der in Anhang III Teil III Absatz 1 zum Ausdruck kommt, wird nicht unterstützt. Die Verordnung besagt, dass entweder ein Berater oder ein Empfehlungsprogramm mit dem digitalen Logbuch verwendet wird. In beiden Fällen werden diese Verpflichtungen erfüllt, was die Absicht des ursprünglichen Wortlauts war. Ein Bericht ist nicht erforderlich. Der Berater erstellt den Düngeplan und dieser muss dokumentiert werden. Die Dokumentation ist durch Ministerialverordnung zu definieren.
- Der Vorschlag für die Aufnahme von Schwermetallen aus Düngeprodukten in Anhang IV Teil A kann nicht akzeptiert werden. Das Verbot der Anwendung von Düngeprodukten, die die Schwermetallgrenzwerte überschreiten, wird beibehalten (wenn es sich um ein „Düngeprodukt“ handelt, darf es keine hohen Schwermetallwerte mehr aufweisen). Was hier entfernt wird, ist nicht dieses Verbot, sondern die Aufnahme der Daten in das Logbuch. Der Landwirt kennt diese Daten nicht, weil sie nicht auf dem Etikett angezeigt werden.

- Vorherige Genehmigung durch den damaligen Minister für Finanzen und öffentlichen Dienst vom 14. Dezember 2023 gemäß Artikel 26 Absatz 5 Absatz 5 des Gesetzes 50/1997 vom 27. November 1997, dessen Beobachtungen zum Text berücksichtigt wurden, obwohl die Einstufung als technische Verbesserung der neuen Änderung von Artikel 4 des Königlichen Dekrets 906/2022 in diesem Bericht und nicht in der Präambel zum Ausdruck kommt, um das Gleichgewicht des Inhalts zu wahren.

Das Technische Generalsekretariat der Abteilung wurde ferner ersucht, Bericht zu erstatten, gemäß Artikel 26 Absatz 5 Nummer 4 des Gesetzes 50/1997 vom 27. November 1997, so, wie es das damals als Ministerium für Verbraucherfragen bezeichnete Ministerium getan hat, gemäß Artikel 26 Absatz 5 Nummer 1 des Gesetzes 50/1997 vom 27. November 1997 und Artikel 26 Absatz 9 des Gesetzes 50/1997 vom 27. November 1997, in Form eines Berichts über die Qualität der Regulierung des damaligen Ministeriums für Vorsitz, Beziehungen zum Parlament und das demokratische Gedächtnis.

Alle bisherigen Verfahren werden in Anbetracht der Identität des Gegenstands und der Verfahren reproduziert und an dieser Stelle mit ihrer Versendung an die europäischen Dienststellen wieder aufgenommen.

Der Text unterliegt dem Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Standards und Vorschriften gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

Schließlich wird die obligatorische Stellungnahme des Staatsrats gemäß Artikel 22 Absatz 2 des Organgesetzes 3/1980 vom 22. April 1980 eingeholt.

## **VI. FOLGENABSCHÄTZUNG.**

### **6.1 WIRTSCHAFTLICHE UND HAUSHALTSPOLITISCHE AUSWIRKUNGEN**

#### **6.1.a) Auswirkungen auf die Wirtschaft und den Haushalt.**

Das Projekt hat keine allgemeinen Auswirkungen auf die Wirtschaft, da es technische Anpassungen bei der Umsetzung von Vorschriften beinhaltet. In jedem Fall erleichtert es die Durchführung der Maßnahmen, indem bestimmte praktische Bestimmungen für den Landwirt flexibler gestaltet werden.

Die Auswirkungen des Vorschlags auf die Gesamthaushalte des Staates sind null, da er weder eine Änderung der Ausgaben noch der öffentlichen Einnahmen bedeutet.

Für alle öffentlichen Verwaltungen werden die Maßnahmen mit vorhandenen Mitarbeitern und Ressourcen durchgeführt, ohne dass die in diesem königlichen Dekret vorgesehenen Maßnahmen eine Erhöhung der Zuweisungen, Vergütungen oder sonstigen Personalkosten bedeuten. Die Kosten der Maßnahmen für die öffentlichen Verwaltungen werden die bei der Verwaltung und Kontrolle der Unterstützung üblichen Kosten sein.

Daher bedeutet die Umsetzung des Entwurfs des königlichen Dekrets weder eine Erhöhung der öffentlichen Ausgaben noch eine Verringerung der öffentlichen Einnahmen, so dass die Auswirkungen auf den Haushalt null sind.

#### **6.1.b) Auswirkungen auf den Wettbewerb auf dem Markt**

Die Verordnung ist neutral und hat keine Fragmentierungseffekte auf dem Markt, da sie ein technischer Standard für die Düngung ist.

Sie kann auch als neutral eingestuft werden, um Größenvorteile zu nutzen, da sie alle betroffenen Sektoren (Landwirte und Viehzüchter) betrifft, ohne den Wettbewerb zu beeinträchtigen.

#### **6.1.c) Auswirkungen auf Markteinheit**

Bei der Ausarbeitung dieser Verordnung wurden die Grundsätze des Gesetzes 20/2013 vom 9. Dezember 2013 über die Gewährleistung der Einheit des Marktes berücksichtigt, einschließlich der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verordnung, die sich auf die in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union festgelegten Bestimmungen oder auf die Bedürfnisse für eine bessere Umsetzung und Anwendung in Spanien beschränkt.

#### **6.1.d) Analyse der Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand.**

„Verwaltungsaufwand“ bezieht sich auf alle Verwaltungsaufgaben, die von Unternehmen und Einzelpersonen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Verordnung zu erfüllen sind.

Was die mögliche Entstehung solcher Belastungen durch den Entwurf anbelangt, so verlangt Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e des Königlichen Dekrets 931/2017 vom 27. Oktober 2017 über Berichte zur Folgenabschätzung auf Regulierungsebene, dass der Text dieses Dokuments eine „Identifizierung und Messung dieses Verwaltungsaufwands“ enthält.

Folglich wird eine Analyse der Auswirkungen des Vorschlags durchgeführt, um seine wirtschaftliche Quantifizierung anhand der „Vereinfachten Methode zur Messung des Verwaltungsaufwands“ abzuschätzen. Danach wird davon ausgegangen, dass infolge der Durchführung des Projekts kein neuer Verwaltungsaufwand entsteht.

#### **6.1.e) SME-Test**

Der Agrarsektor in Spanien zeichnet sich durch eine ausgeprägte Dualität aus: auf der einen Seite besteht er aus einer großen Anzahl von kleinen Betrieben von sehr kleiner Größe (78,5 % der Betriebe haben weniger als 10 Hektar und machen nur 11,2 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus – UAA). Während am anderen Extrem eine kleine Gruppe von großen Betrieben den größten Teil der Nutzfläche absorbiert (Betriebe mit mehr als 50 Hektar machen 6,0 % der Anzahl, aber mehr als 67,8 % der landwirtschaftlichen Flächen aus).

Er weist daher bestimmte Merkmale auf, die sie von jedem anderen Wirtschaftszweig unterscheiden. Als wesentliche Elemente können wir das Geschäftsgefüge, das hauptsächlich aus KMU und Kleinstunternehmen besteht, sowie die große Vielfalt der land-, tier- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie anderer, die sich daraus ergeben, mit der anschließenden Vielzahl von Aufgaben hervorheben (FPRL, 2012 und UGT-Aragón, 2010).

## **6.2. GESCHLECHTSSPEZIFISCHE AUSWIRKUNGEN**

Ziel der Berichte über die geschlechtsspezifischen Auswirkungen ist es, die potenziellen Ergebnisse der Annahme der Verordnung unter dem Gesichtspunkt der Beseitigung von Ungleichheiten und des Beitrags der Verordnung zur Verwirklichung der Ziele der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Frauen und Männern auf der Grundlage von Basisindikatoren, erwarteten Ergebnissen und den erwarteten Auswirkungen zu analysieren und zu bewerten. Der Bericht über die geschlechtsspezifischen Auswirkungen ist ein grundlegendes Instrument zur Beschaffung von Informationen über die soziale Wirklichkeit aus der Geschlechterperspektive für die gesamte Öffentlichkeit, die von der Verordnung betroffen sein wird, um die unterschiedlichen Ergebnisse zu ermitteln und zu bewerten, die die scheinbar neutralen Rechtsvorschriften für Frauen und Männer haben könnten; Letztlich, um die möglichen Ungleichheiten und die möglichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Verordnung auf beide Geschlechter zu erkennen.

Im Hinblick auf die Analyse der geschlechtsspezifischen Auswirkungen dieses Projekts gemäß Artikel 19 des Organgesetzes 3/2007 vom 22. März 2007 für eine wirksame Gleichstellung von Frauen und Männern und Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe f des Gesetzes 50/1997 vom 27. November 1997 müssen wir davon ausgehen, dass die Verordnungen darauf abzielen, die Standards für nachhaltige Ernährung für landwirtschaftliche Böden in Spanien zu ändern.

Folglich werden in dem Entwurf keine Maßnahmen festgelegt, die positive oder negative geschlechtsspezifische Auswirkungen haben.

Letztlich hat der Entwurf im Sinne von Art. 26 Absatz 3 Buchstabe f des Gesetzes 50/1997 vom 27. November und Art. 19 des Organgesetzes 3/2007 vom 22. März über die wirksame Gleichstellung von Frauen und Männern keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

## **6.5. SONSTIGE AUSWIRKUNGEN**

### **6.5.a) Umweltauswirkungen**

Der Entwurf ist in Bezug auf die Eindämmung und Anpassung an den Klimawandel günstig.

### **6.5.b) Gleichstellung und Barrierefreiheit**

Es gibt keine Auswirkungen in Bezug auf Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung oder den allgemeinen Zugang von Menschen mit Behinderungen.

### **6.5.c) Familie, Kinder und Jugendliche.**

Er hat auch keine Auswirkungen auf die Kindheit und Jugend, wie in Artikel 22 Buchstabe d des Organgesetzes 1/1996 vom 15. Januar 1996 über den rechtlichen Schutz Minderjähriger gefordert, oder auf die Familie gemäß der zehnten Zusatzbestimmung des Gesetzes 40/2003 vom 18. November 2003 über den Schutz von Großfamilien, da es sich um eine technische Regelung im Bereich der Unterstützung der gemeinsamen Agrarpolitik handelt.

### **6.6. Auswirkungen auf den Klimawandel.**

Die Auswirkungen dieses Verordnungsentwurfs für die in Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe h des Gesetzes 50/1997 vom 27. November 1997 genannten Zwecke im Hinblick auf die Eindämmung und Anpassung an den Klimawandel sind günstig, da er ein Königliches Dekret zur Förderung der Verringerung der Treibhausgasemissionen sowie die Rolle der Böden als Kohlenstoffsinken bei der Eindämmung ändert, indem die Verwendung von Gülle und anderen organischen Materialien erleichtert wird, und andererseits die vorgeschlagenen Maßnahmen und Maßnahmen auch zu einer größeren Anpassung und Widerstandsfähigkeit gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels führen.

### **6.7. ANDERE AUSWIRKUNGEN.**

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Nutzung elektronischer Medien oder Dienste der digitalen Verwaltung, die sich auf die Bürger oder die Verwaltung auswirken könnten.

## **NACHTRÄGLICHE EVALUIERUNG**

Gemäß den Bestimmungen von Artikel 28 Absatz 2 des Regierungsgesetzes, von Artikel 2 Absätze 5 und 3 des Königlichen Dekrets 286/2017 vom 24. März 2017 zur Regelung des jährlichen Gesetzgebungsplans und des jährlichen Berichts für die Gesetzesbewertung der Allgemeinen Staatsverwaltung sowie zur Einrichtung des Rates für Gesetzesplanung und -bewertung und von Artikel 2 Buchstabe j des Königlichen Dekrets 931/2017 vom 27. Oktober 2017 und in Übereinstimmung mit dem Inhalt des vorgeschlagenen jährlichen Gesetzgebungsplans 2021 gehört die Verordnung nicht zu denjenigen, die einer Evaluierung unterliegen, da keiner der gesetzlich vorgesehenen Fälle vorliegt, die diese Evaluierung zwingend vorschreiben würden.

Madrid, den 19. Januar 2024